



AUGUST 2022 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **15. August 2022** ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Auszahlung Energiepreispauschale

In einem aktualisierten Schreiben nimmt das BMF zur Umsetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP) über die Arbeitgeber und Anrechnung bei Selbständigen Stellung. Die EPP von 300 € je Person soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit Ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Die EPP wird entweder über den Arbeitgeber ausbezahlt, im Rahmen der Minderung der ESt-Vorauszahlung zum 10.09.2022 berücksichtigt oder im Veranlagungsverfahren zur ESt 2022 festgesetzt und erstattet. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

EPP-Abwicklung bei Arbeitnehmern

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern erfolgt die Auszahlung grundsätzlich mit dem Septembergehalt durch den Arbeitgeber, bei dem der AN zu diesem Zeitpunkt im Rahmen seines **ersten** Dienstverhältnisses beschäftigt ist (Lohnsteuerklasse I - V, nicht VI). Zu berücksichtigen sind auch Mitarbeiter_innen, die zum Stichtag 01.09.2022 sich als Voll- oder Teilzeitbeschäftigte in einem bereits gekündigten Arbeits-

verhältnis befinden, sofern das Arbeitsverhältnis zu diesem Stichtag noch besteht. Auch begünstigt sind Mitarbeiterinnen im Mutterschutz, Bezieher von Krankengeld oder Beschäftigte in Elternzeit, die den Eltern-geldbezug nachweisen. Im Einzelnen verweisen wir auf unser Rundschreiben Juni 2022 und auf das Arbeitgeber-rundschreiben auf unserer Webseite.

<https://tinyurl.com/lgg-steuer-epp>

Wichtig ist, dass Mehrfachbeschäftigte die EPP nicht doppelt erhalten. Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) haben nur dann Anspruch auf Auszahlung der Pauschale durch den AG, wenn Sie dem AG vor der Auszahlung **schriftlich bestätigen**, dass es sich bei ihrer Beschäftigung um ihr erstes Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen und bei den Arbeitgebern, für die wir die Lohnabrechnungen erstellen, bis spätestens 31.08.2022 zukommen zu lassen. **Hinweis:** Jedem Familienangehörigen mit erstem Dienstverhältnis zum 01.09.2022 in Ihrem Betrieb kann die EPP auch sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

Formular: <https://tinyurl.com/lgg-steuer-ed>

Prämie für THG-Quote

Seit dem Jahr 2022 können Halter von reinen E-Fahrzeugen, die mit dem Betrieb ihres 'Stromers' verbundene CO₂-Ersparnis im Handel mit s. g. Treibhausgas-minderungs-Quoten (THG-Quote) verkaufen. Auf Online-Plattformen bieten verschiedene Anbieter Prämien zwischen 250 € und 475 € je E-Fahrzeug an. Im Schreiben vom 16.05.2022 hat das BMF bekannt-

gegeben, wie Prämienzahlungen für ihre THG-Quote steuerlich zu behandeln sind. Entscheidend ist, ob das Fahrzeug dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zuzurechnen ist. Prämien für Fahrzeuge im Privatvermögen sind keiner Einkunftsart zuzuordnen und deshalb nicht steuerbar. Dagegen stellt die Prämie für betriebliche E-Fahrzeuge eine Betriebseinnahme dar. Bei an AN überlassenen Dienstfahrzeugen ist regelmäßig der AG Fahrzeughalter und die Prämie damit betrieblich veranlasst.

1 %-Regelung bei betrieblichem Pkw

Im Betriebsvermögen gehaltene Pkw und deren steuerliche Behandlung führen immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Liegt kein Fahrtenbuch für den betrieblichen Pkw vor oder ist dieses fehlerhaft, wird der private Nutzungsanteil für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden mit 1 %/Monat vom Bruttolistenpreis gewinnerhöhend angesetzt. In einer aktuellen Entscheidung hat das FG München dieses Vorgehen in einem Fall bestätigt, bei dem neben 2 hochpreisigen Kfz im Betriebsvermögen 2 gleichwertige Pkw im Privatvermögen geführt wurden. Das FG entschied, dass die bloße Behauptung, die betrieblichen Fahrzeuge würden nicht privat genutzt, nicht ausreicht. Hierzu sind fundierte Nachweise erforderlich. Denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung muss davon ausgegangen werden, dass ein betrieblicher Pkw immer mal wieder auch privat genutzt wird.

Veräußerung eines Betriebs-Pkws

Beim Erwerb gemischt genutzter Wirtschaftsgüter entscheidet der betriebliche Nutzungsumfang über die einkommensteuerrechtliche Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen. Folgende Möglichkeiten bestehen:

Betriebliche Nutzung	Zuordnung
unter 10 %	notwendiges Privatvermögen
über 50 %	notwendiges Betriebsvermögen
10 % bis 50 %	gewillkürtes Betriebsvermögen

Nutzt der Unternehmer seinen Pkw höchstens zu 50 % für betriebliche Fahrten, hat er das Wahlrecht, den Pkw im vollen Umfang dem Betriebsvermögen zuzuordnen mit der Folge, Abzug aller Kfz-Kosten und Gewinnerhöhung in Höhe der Kosten, die auf Privatfahrten entfallen. Die 1 %-Methode kann für diesen Pkw nicht angewendet werden.

Wird dagegen der Pkw dem Privatvermögen zugeordnet, sind nur die Kosten, die auf betriebliche Fahrten entfallen absetzbar. Entweder pauschal mit 0,30 € je gefahrenem km oder mit den anteiligen tatsächlichen Kosten.

Ein entscheidender Unterschied ergibt sich erst bei Veräußerung des Kfz. Auch wenn beim betrieblichen Kfz sich nur ein Teil der Kosten und AfA gewinnermindernd ausgewirkt haben, ist trotzdem der volle Veräußerungsgewinn (Veräußerungserlös abzüglich Buchwert) gewinnerhöhend zu erfassen. Der BFH hat diese Praxis jüngst in einem Urteil wieder bestätigt. Ob die gegen das Urteil eingereichte Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Erfolg hat, bleibt abzuwarten. Liegen bei Ihnen die Voraussetzungen für ein Zuordnungswahlrecht vor, ist eingehend zu prüfen, welcher Vermögenssphäre zukünftig gemischt genutzte Fahrzeuge zugeordnet werden.

Feststellungserklärung neue Grundsteuer

Pünktlich zum 01.07.2022 wurde mit Boris-BW, das Portal für das zentrale Bodenrichtwertinformationssystem, der Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg online gestellt. Mit der Eingabe Ihrer Adresse oder Flurstücksnummer des zu bewertenden Grundstücks, können Sie die für die Grundsteuer B erforderlichen Angaben anzeigen lassen. Ärgerlich ist, dass für ganze Landkreise noch keine Bodenrichtwerte zur Abgabe der Erklärungen veröffentlicht sind obwohl von dem auf 4 Monate begrenzten Abgabezeitraum bereits ein Monat vergangen ist. Die Abgabe der Grundsteuer-Erklärung wird sich in diesen Bezirken vermutlich bis 2023 hinziehen.

Wird die Feststellungserklärung zur Grundsteuer durch einen Steuerberater erstellt ist nach einer Gesetzesänderung bei der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) im Juni 2022 entgegen unserer Mitteilung im Mai-Rundschreiben nicht nach der Zeitgebühr sondern nach Gegenstandswerten (Grundsteuerwert) abzurechnen. Wenn Sie die Erklärungen durch uns erstellen lassen wollen, bitten wir um Zusendung der gesonderten Beauftragung.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpple
Steuerberaterin